



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

51/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

17. Juli 2025

Satzung

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zur Einrichtung einer Ethikkommission
vom 17.06.2025**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Errichtung, Name und Sitz der Ethikkommission	3
§ 2 Zweck der Ethikkommission	3
§ 3 Aufgaben der Ethikkommission	4
§ 4 Zusammensetzung der Ethikkommission	4
§ 5 Vorsitz der Ethikkommission	4
§ 6 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Ethikkommission	5
§ 8 Verantwortung der wissenschaftlich Tätigen	5
§ 9 Antragstellung	6
§ 10 Sitzungen	6
§ 11 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen der Ethikkommission	6
§ 12 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 13 Befangenheit und Interessenkonflikte	8
§ 14 Geschäftsstelle	8
§ 15 Archivierung	8
§ 16 Geschäftsordnung	8
§ 17 Inkrafttreten	8

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Einrichtung einer Ethikkommission vom 17.06.2025

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 24.02.2025 (GVBl. S. 149) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Alle wissenschaftlich Tätigen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) gehen mit der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie sind zur redlichen Durchführung von Forschungsvorhaben und - als Teil der Standards guter wissenschaftlicher Praxis - zur Einhaltung forschungsethischer Rahmenbedingungen und Normen verpflichtet.

Hierzu gehören insbesondere ethische Standards des humanen Umgangs, der Würde, der Selbstbestimmung und Autonomie des Menschen, aber auch eine sorgfältige Abwägung der Forschungsfolgen einschließlich der mit sicherheitsrelevanter Forschung (Dual Use) verbundenen Risiken.

Mit den folgenden Regelungen werden die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, allen wissenschaftlich Tätigen an der HWR Berlin eine unabhängige Begutachtung und Entscheidung der forschungsethischen Implikationen ihrer Vorhaben zu ermöglichen. Zugleich kommt die HWR Berlin ihrer Selbstverpflichtung nach, die Entwicklung verbindlicher Grundsätze für Forschungsethik zu unterstützen und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben an der HWR Berlin zu schaffen.

§ 1 Errichtung, Name und Sitz der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission ist eine Einrichtung der HWR Berlin. Sie führt den Namen „Ethikkommission der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“. Im Folgenden wird die Ethikkommission der Hochschule für Wirtschaft und Recht als Ethikkommission bezeichnet.

(2) Sie hat ihren Sitz an der HWR Berlin.

§ 2 Zweck der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission beurteilt Forschungsvorhaben auf der Grundlage international anerkannter ethischer Richtlinien und forschungsethischer Normen und rechtlicher Kriterien auf ihre Zulässigkeit. Sie tut dies zum Schutz der an der Forschung Beteiligten vor möglichen Gefahren für Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung, die sich aus den Forschungsvorhaben ergeben können sowie zur Abschätzung von Forschungsfolgen einschließlich der Einschätzung der ethischen Vertretbarkeit sicherheitsrelevanter (Dual Use) Forschung.

(2) Jedes wissenschaftlich tätige Mitglied der HWR Berlin ist verpflichtet, eine Ethikkommission bei den in § 8 Abs. 2 benannten Forschungsvorhaben einzubinden. Wissenschaftlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Professorinnen und Professoren,
- Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- wissenschaftliche Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der HWR Berlin stehen,
- kooperativ Promovierende, die von einer Professorin bzw. von einem Professor der HWR Berlin betreut werden sowie
- Promovierende an einem Promotionszentrum der HWR Berlin

§ 3 Aufgaben der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, zu Forschungsvorhaben ethisch und rechtlich Stellung zu nehmen, die von wissenschaftlich Tätigen der HWR Berlin durchgeführt werden. Des Weiteren gehört es zu den Aufgaben der Ethikkommission, die verantwortlichen Forschenden in ethischen Fragen zu beraten. Die Verantwortung der Forschenden bleibt unberührt.

(2) Die Ethikkommission der HWR Berlin nimmt nicht die einer anderen Ethikkommission nach Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Zusammensetzung der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Doktorandin oder ein Doktorand soll bestellt werden. Professorinnen und Professoren stellen die Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Alle Mitglieder der Ethikkommission müssen Mitglieder der HWR Berlin sein. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben. Wünschenswert ist es, die folgenden Kompetenzen in der Kommission zu vereinen: wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der geisteswissenschaftlichen Ethik, in den Bereichen der empirischen Sozialforschung, der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, der Technikfolgenabschätzung und der Rechtswissenschaft.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren durch den Akademischen Senat benannt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Eine erneute Benennung und Bestellung ist möglich.

(3) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 5 Vorsitz der Ethikkommission

(1) Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission und ihre oder seine Stellvertretung wird von den Mitgliedern der Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung endet mit der Dauer der Amtszeit der Kommission.

§ 6 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Ethikkommission ist ausgeschlossen. Sie hat bei ihrer Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Ethikkommission

- (1) Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission endet grundsätzlich mit der Bestellung einer neuen Ethikkommission. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch die Hochschulleitung abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Amtsperiode der Ethikkommission ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen.
- (4) Nach Ablauf der Bestellungszeit führen die Mitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt der Mitglieder der Ethikkommission fort, die für eine neue Periode bestellt wurden.

§ 8 Verantwortung der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der HWR Berlin sind zur Einhaltung ethischer Normen verpflichtet. Sie haben die von ihnen verantworteten Forschungsvorhaben eigenverantwortlich auf mögliche Risiken für eine Verletzung ethischer Normen zu prüfen. Die Ethikkommission stellt zu diesem Zweck eine geeignete Handreichung mit Kriterien zur Verfügung, um die Forschenden bei der selbstständigen Beurteilung von Forschungsvorhaben zu unterstützen.
- (2) Kommen wissenschaftlich Tätige bei der Selbsteinschätzung zu dem Ergebnis, dass ein Forschungsvorhaben ein Risiko der Verletzung ethischer Normen mit sich bringt, sind sie zur Antragstellung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Kommen wissenschaftlich Tätige bei der Selbsteinschätzung zu dem Ergebnis, dass ein Forschungsvorhaben kein Risiko der Verletzung ethischer Normen mit sich bringt, kann dies durch ein entsprechendes Selbstüberprüfungszertifikat bestätigt werden.
- (4) Forschungsvorhaben, die mit ethischen Risiken verbunden sein können, dürfen grundsätzlich nicht ohne ein positives Votum der Ethikkommission begonnen werden; insbesondere darf mit dem empirischen Teil des Forschungsvorhabens erst nach Vorliegen eines positiven Votums begonnen werden.
- (5) Einzelheiten zum Verfahren der eigenverantwortlichen Prüfung der ethischen Unbedenklichkeit kann die Ethikkommission in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Antragstellung

- (1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist die Projektleitung oder Projektverantwortliche. Besteht die Leitung aus mehreren Personen, müssen alle gemeinsam den Antrag stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden. Die Geschäftsstelle der Ethikkommission stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung, welches zu verwenden ist.
- (2) Bei Erweiterungen, Verlängerungen oder Fortführungen bereits begutachteter Forschungsvorhaben können Änderungen in Kurzform (Amendments) eingereicht werden.
- (3) Anträge zu Forschungsvorhaben, die schon mit dem empirischen Teil begonnen haben, werden nicht angenommen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die vor Beginn der Forschungstätigkeit von der Ethikkommission positiv bewertet worden sind und einer begleitenden Überprüfung bedürfen.
- (4) Dem Antrag ist eine Erklärung über bereits an anderer Stelle eingereichte Anträge vergleichbaren Inhalts beizufügen. Ist der gleiche Antrag bei einer anderen Ethikkommission eingereicht oder negativ beschieden worden, so kann die Kommission die Befassung mit dem Antrag ablehnen.
- (5) Einzelheiten zur Antragstellung einschließlich einer Regelung von Fristen kann die Ethikkommission in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen ein und eröffnet, leitet und schließt diese. Sie kann sitzungsvorbereitend zu einzelnen Anträgen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Ethikkommission zur Berichterstatte(r)in oder zum Berichterstatte(r) bzw. zu Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)nen bestimmen.
- (3) Die Ethikkommission kann die antragstellende Person anhören, eine schriftliche Äußerung, ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen oder Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen der Ethikkommission

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ethikkommission soll über die zu treffenden Voten und sonstigen Entscheidungen einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, Stimmgleichheit und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.
- (3) Eine Entscheidung kann in Textform (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn keines der Kommissionsmitglieder dem Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Abstimmungsvorlage

widerspricht oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen; das Abstimmungsergebnis bemisst sich anhand der Zahl der fristgemäß erhaltenen Rückmeldungen.

(4) Die vorsitzende Person kann nach Sichtung der Antragsunterlagen von einer mündlichen Erörterung durch die gesamte Ethikkommission absehen und eine schriftliche Entscheidung der Mitglieder im Umlaufverfahren einholen. Sie kann vorbereitend auch zwei oder mehr thematisch einschlägige Mitglieder (Berichterstatterinnen oder Berichterstatter) zur Abgabe eines Votums bitten. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Eine mündliche Erörterung von Anträgen durch die gesamte Kommission ist durchzuführen, wenn die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter oder ein anderes Mitglied der Ethikkommission dies verlangen.

(5) Eine Anzeige der antragstellenden Person über eine Änderung des Forschungsvorhabens oder schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der vorsitzenden Person oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.

(6) Die Ethikkommission hat insbesondere folgende Entscheidungsmöglichkeiten für ihre Voten

1. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
2. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die benannten Auflagen erfüllt werden.“
3. „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
4. „Die Ethikkommission der HWR Berlin kann zurzeit kein Votum abgeben, da die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.“

Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(7) Die vorsitzende Person nimmt zu den Anträgen im Namen der Ethikkommission Stellung. Die Entscheidung der Ethikkommission einschließlich etwaiger Sondervoten ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(8) Die Ethikkommission kann ihre Entscheidung nach erneuter Befassung abändern, wenn ihr während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens Ereignisse bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine andere Beurteilung eines Antrags zur Folge gehabt hätten. Die antragstellende Person ist verpflichtet, schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten und die Sicherheit der Teilnehmenden gefährden oder gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen, denen die Sitzungsleitung die Teilnahme an der Sitzung gestattet, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

§ 13 Befangenheit und Interessenkonflikte

(1) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Kommissionsmitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Mitglieder der Ethikkommission, die bei der Bewertung eines Antrags nicht die erforderliche persönliche und finanzielle Unabhängigkeit besitzen oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

(2) Die zuständige Stelle für die Anzeige von Interessenkonflikten und Befangenheiten, die in Bezug auf das zu beurteilende Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein können, ist die oder der Vorsitzende der Ethikkommission. Betrifft der Interessenkonflikt oder die Befangenheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ist zuständige Stelle die Stellvertretung.

(3) Jede antragstellende Person ist befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob entsprechende Gründe vorliegen und diese einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Geschäftsstelle

Für die Ethikkommission wird im Zentralreferat Forschungsförderung eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die HWR Berlin bereit.

§ 15 Archivierung

Die Unterlagen der Ethikkommission sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Die Unterlagen werden durch die Geschäftsstelle archiviert.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung ihrer Organisation und Verfahrensabläufe. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie Änderungen erfolgen durch die Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319